

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	12
 Artikel:	Veruntreuung - Verurteilung
Autor:	Schönmann, O.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517322

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erst bei der Schlusskontrolle in Genf wurde die missbräuchliche — und in diesem Fall auch betrügerische — Ausstellung von zwei Soldmeldekarten entdeckt. Das Divisionsgericht 8 hat den fehlbaren Fouriergehilfen der Urkundenfälschung und des Betruges schuldig erklärt und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, mit bedingtem Vollzug und einer Probezeit von drei Jahren.

Dieses Urteil dürfte manchem Rechnungsführer die grosse Verantwortung vor Augen führen, die er mit der Ausstellung und Unterzeichnung der Soldmeldekarten übernimmt. Nachlässigkeit und mangelnde Kontrolle können hier sehr unangenehme Folgen zeitigen.

An und für sich ist es verständlich, wenn Wehrpflichtige, die sich gleichzeitig in unselbständiger und selbständiger Stellung betätigen, die Meinung vertreten, «sie hätten eigentlich auf zwei Entschädigungen Anspruch». Der Gesetzgeber hat nun aber diese Fälle in der Weise geregelt, dass bei der Berechnung der Entschädigung für Unselbständigerwerbende nicht nur der durchschnittliche Taglohn, sondern auch ein Zuschlag für die selbständige Tätigkeit berücksichtigt wird; auf Abschnitt C der Meldekarte hat der Wehrmann deshalb nicht nur die Frage 3, sondern auch die Frage 5 nach dem selbständigen Nebenerwerb zu beantworten. Wenn das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit offensichtlich höher ist, wird es sich für den Wehrpflichtigen in der Regel empfehlen, die für ihn günstigere Lösung, d. h. die Entschädigung als Selbständigerwerbender, zu verlangen.

Veruntreuung — Verurteilung

von Major O. Schönmann

Die Dienststellung des Rechnungsführers ist gekennzeichnet durch das besondere Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird und werden muss. Doch wird dieses Vertrauen leider auch, jedoch glücklicherweise selten, von strafbaren Handlungen überschattet, die sich in erster Linie gegen das Vermögen richten und eben unter dem Bruch dieses Vertrauens begangen werden. Zwei Fälle vor Militärgericht seien nachfolgend knapp dargestellt.

Ein junger Fourier, von Beruf kaufmännischer Angestellter, wurde nach seinem fünften WK der fortgesetzten Veruntreuung und der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften angeklagt, weil er mehrmals von den ihm dienstlich anvertrauten Sparheften (Truppen- und Hilfskasse) insgesamt einen Betrag von Fr. 1 500.— abgehoben und das Geld unrechtmässig in seinem Nutzen verwendet hatte. Ferner nahm er am Schluss des WK folgende Restvorräte des Lebensmittelmagazins zur Aufbewahrung mit nach Hause: 7 Dosen Vollmilch, 64 Portionen Suppenkonserven, 98 Portionen Militärbiskuits, 30 Portionen Käsekonserven und 15 kleine Zuckernotrationen.

Der Betreffende genoss eine gute Schulbildung, erzielte ebenso einen guten Lehrabschluss. Auch lauteten die militärischen Führungsberichte günstig. Das Zeitalter des «Materialismus» wollte es, dass der junge Mann haltlos wurde, über seine Verhältnisse lebte und überall Schulden machte. Charaktermängel und Trieb schwächen nahmen überhand. Gläubiger drängten mit Betreibungen, dazu kam der Verlust der Stelle. Um ohne tätigen Einsatz bequem zu Geld zu kommen, gab er sich dem Glücksspiel hin. Nicht nur Boule-Spiele, sondern die Casinos Frankreichs lockten und trieben ihn in eine komplette Verwahrlosung.

Ergebnis: 12 Monate Gefängnis mit einer Probezeit von 3 Jahren, Verfahrenskosten und eine Gerichtsgebühr von Fr. 30.—. Dagegen konnte kein Zweifel darüber bestehen, dass der Angeklagte als Fourier das in ihn gesetzte Vertrauen auf eine Art und Weise missbraucht hatte, die eine weitere Belassung in diesem militärischen Grad und in dieser Funktion ausschlossen. Er hatte sich seines Grades unwürdig gemacht und wurde deshalb davon entsetzt (degradiert).

Ein Fourier im Landwehralter, Selbständigerwerbender, verwaltete auch ausserdienstlich die Truppenkasse seiner Einheit. Starke finanzielle Bedrängnis führte dazu, dass er insgesamt Fr. 736.80 von dem auf Sparheft angelegten Truppenvermögen abhob, um den Konkurs abzuwenden und seine privaten Gläubiger zu befriedigen, die nicht weniger als 74 Betreibungen in 1½ Jahren gegen den Betreffenden eingeleitet hatten. Da diese Einheit nicht Dienst leistete, forderte der vorgesetzte Qm. die Unterlagen für die vorschriftsgemässe Revision ein. Ein Tag vor der Revision liess der Fehlbare bei der Bank ein neues Sparheft ausstellen mit einem Guthaben, das dem Saldo der Truppenkasse per 1. Januar entsprach. Um den Bezug zu vertuschen, machte er im Kassabuch unrichtige Eintragungen und stellte zuhanden des Qm. einen unrichtigen Sparheftauszug aus. Bei der Revision fiel dem überprüfenden übergeordneten Rechnungsführer auf, dass ein neues Sparheft ausgestellt worden war, obschon ein solches erst seit 5 Jahren bestand. Der Qm. ersuchte daher den Angeklagten um Zustellung eines Bankauszuges über das früher ausgestellte Sparheft. Der Fourier teilte indessen seinem fachtechnisch Vorgesetzten mit, wegen Arbeitsüberhäufung und einer unmittelbar bevorstehenden längeren Abwesenheit habe er einfachheitshalber die gewünschten Sparheftangaben telephonisch erfragt. Diese Angaben waren vom Angeklagten vollständig erfunden. Da der Qm. Verdacht schöpfte, forderte er selbst von der Bank einen Auszug über das Sparheftguthaben an, womit die wirklichen Zahlen ans Tagelicht gefördert wurden.

Der Angeklagte hat über 1000 Tage Militärdienst absolviert mit guten Qualifikationen. Er war von Anfang an geständig und bereute sein Vergehen. Unter Berücksichtigung aller Umstände verurteilte ihn das Gericht in Übereinstimmung mit dem Antrag des Auditors wegen wiederholter Veruntreuung, wiederholter Urkundenfälschung und wiederholter Fälschung dienstlicher Aktenstücke zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 10 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren, zur Entsetzung vom Grade eines Fouriers sowie zu den Kosten des Verfahrens und einer Gerichtsgebühr von Fr. 50.—.

Wer in Zivil finanziell unkorrekt handelt oder unfähig ist, in geordneten Verhältnissen zu leben, wird auch im Dienst als Rechnungsführer versagen. Wer nicht imstande ist, seinen eigenen Haushalt geordnet zu führen, kann noch viel weniger dem Truppenhaushalt vorstehen. Umgekehrt wird der Mann, der in Zivil eine Vertrauensstelle bekleidet, auch im Militärdienst eine solche ausfüllen können. Wo Charakterfestigkeit und einwandfreie Gesinnung vorhanden sind, werden das Militärstrafgesetzbuch und die Militärjustiz niemandem schlaflose Nächte bereiten.

Der Konsum an Milch und Milchprodukten in der Armee

In der September-Ausgabe des «Der Fourier» veröffentlichten wir eine vom OKK ausgearbeitete Statistik über den Lebensmittelkonsum in der Armee. Die angegebene Menge von 2,1 dl Milch pro Mann und Tag dürfte da und dort falsch interpretiert worden sein, weil übersehen wurde, dass die Truppe reichliche Quantitäten an Frühstückskonserven, Vollmilchpulver und Schokolademilchpulver zu verpflegen hat. Das OKK bemerkt in diesem Zusammenhang folgendes:

«Der Verbrauch an Vollmilchpulver und Schokolademilchpulver beträgt im Jahr rund 170 000 kg mit einem Wert von Fr. 575 000.—. Damit wird die in der Gemüseportion vorgesehene tägliche Milchportion von 4 dl nahezu erreicht. Der Geldwert der verbrauchten Frühstücksmilch beträgt damit nicht Fr. 765 845.—, sondern rund Fr. 500 000.— mehr oder etwa Fr. 1 265 000.—.

Ab 1. Januar 1959 wird der Konsum an Käse um 21 g erhöht werden, indem der Ersatz von 30 Prozent der Käseportion von 70 g aufgehoben und vorgeschrieben wird, dass die ganze Käseportion verpflegt werden muss. Der durch diese Massnahme zu erwartende Mehrkonsum an Käse beträgt 153 200 kg mit einem Wert von Fr. 830 000.—.

Im Jahre 1957 betrug der Konsum an Milch und Milchprodukten in der Armee:

Käse, 401 156 kg	Fr. 2 174 265.—
Butter, 69 290 kg	Fr. 692 900.—
Frisch- und Trockenmilch	Fr. 1 265 000.—
	Fr. 4 132 165.—

Dazu kommt die neue Massnahme betreffend Mehrkonsum an Käse:

Käse, 153 200 kg	Fr. 830 000.—
	Fr. 4 962 165.—

Der Konsum an Milch und Milchprodukten in der Armee beträgt ca. ein Viertel der Gesamtausgaben für die Verpflegung.

Es ist noch zu beachten, dass das Jahr 1958 kein normales Jahr war, weil infolge der Grippe drei grosse WK-Gruppen nicht einrückten. In einem normalen Jahr sind 1 000 000 Verpflegungstage mehr zu rechnen, so dass sich der vorgenannte